

STADT MEßSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN SCHUPPENGEBIET „BÜHL“, 1. ERWEITERUNG IN MEßSTETTEN - HARTHEIM

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 06.08.2019 bis 27.09.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit: 26.08.2019 bis 27.09.2019

Die Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte auf der Grundlage folgender Unterlagen (Stand 26. Juli 2019):

1. Planzeichnung
2. Textteile zum Bebauungsplan
(Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung)

Stand: 08. Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg.....	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	3
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis.....	4
A.4	Landesnaturausschussverband Baden – Württemberg e.V.....	7
A.5	Naturpark Obere Donau e.V.	7
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.7	Netze BW GmbH.....	8
A.8	Polizeipräsidium Tuttlingen	8
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr ...	8
A.10	Stadt Albstadt	8
A.11	FairNetz GmbH.....	9
A.12	TransnetBW GmbH	9
A.13	Gemeinde Stetten am kalten Markt.....	9
A.14	Unitymedia BW GmbH.....	9
A.15	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg	9
A.16	Stadtverwaltung Balingen	9
A.17	Regionalverband Neckar-Alb	10
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	10

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 09.09.2019)	
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Zur Kenntnisnahme.
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme.
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme.
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks, welche von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.	Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.
Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Einstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Die Hinweise zur Entwässerung wurden in den Bebauungsplan übernommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Boden Kennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zur Kenntnisnahme.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Grundwasser Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Heuberg“ (WSG-Nr.-Amt: 417.229) des Zweckverbands Wasserversorgung Hohenberggruppe, der Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau und der Gemeinde Beuron wird im Textteil zum Bebauungsplan hingewiesen.	Zur Kenntnisnahme.
Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-Massenkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Im Umfeld des Planungsgebiets besteht Kenntnis über Dolinenstrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht.	Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.
Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 10.09.2019)	
I. Belange der Raumordnung	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
<p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder ähnliche Unterlagen vorliegen, ist eine Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde derzeit nicht möglich. Wir bitten um erneute Beteiligung sobald die Unterlagen dem Planungsträger vorliegen.</p>	Der Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden nunmehr erstellt und werden Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans.
<p>III. Belange des Forsts</p> <p>Zu den oben genannten Vorhaben nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Im Nordwesten grenzt Wald nach § 2 LWaldG direkt an den BBP-Geltungsbereich an. Laut Planunterlagen wird mit den geplanten Gebäuden zum Wald lediglich ein Abstand von ca. 18 m eingehalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung zwischen Wald und Gebäuden ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. Etwaige Ausnahmen hiervon sind durch die zuständige Baurechtsbehörde zuzulassen und zu verantworten. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	Um ausreichend Schuppenplätze zur Verfügung zu stellen, befinden sich die zwei westlich gelegenen Schuppenplätze innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird auf die dadurch entstehenden Gefahren hingewiesen. Die Waldbewirtschaftung ist weiterhin gewährleistet. Die Untere Forstbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.
Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird erst im Umweltbericht erstellt werden. Sollten dafür Maßnahmen im Wald geplant werden, sind diese mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 24.09.2019)</p>	
<p><u>Forstwesen</u> (Ansprechpartner: Herr Richert, Tel.: 92-1590):</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Verkehrswesen</u> (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494):</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> (Ansprechpartner: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735):</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Straßenbaurecht</u> (Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1751):</p> <p>Keine Einwendungen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334)</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Technischer Bauverständiger</u> <u>(Ansprechpartner: Frau Beiter, Tel.: 92-1315):</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.</p> <p>Das bestehende Schuppegebiet Bühl ist vollständig bebaut.</p> <p>Die geplante Erweiterung bietet Platz für 10 weitere Schuppenbauplätze.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken im Schuppegebiet ist jedoch nur über das Pflanzgebot „PFG 1“ möglich.</p> <p>Hier sollte der Zusatz in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass das geplante Pflanzgebot für die Zufahrt auf die Grundstücke unterbrochen werden darf.</p> <p>(Siehe z.B. Bebauungsplan „Am Hartheimer Weg“ - planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 10.2)</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen zum Pflanzgebot 1 heißt es, dass 50 % der Fläche mit Sträuchern zu bepflanzen ist. Die übrigen 50 % können somit als Zufahrt genutzt werden.</p>
<p><u>Landwirtschaftl. Belange</u> <u>(Ansprechpartner: Frau Fahrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):</u></p> <p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken gegen die 1. Erweiterung des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Ein Grünordnungsplan bzw. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nachzureichen. Eventuell notwendige Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.</p>	<p>Der Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden nunmehr erstellt und werden Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans. Eine Beteiligung des Landwirtschaftsamtes erfolgt in diesem Rahmen.</p>
<p><u>Natur- und Denkmalschutz</u> <u>(Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342):</u></p> <p>Die geplante Erweiterungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“ sowie im Naturpark „Obere Donau“.</p> <p>Formalrechtlich ist das Landschaftsschutzgebiet um die Erweiterungsfläche zurückzunehmen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Rücknahme wurde zugestimmt. Das Verfahren zur Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes obliegt der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
<p>Im Rahmen der Aufstellung bzw. Erweiterung des Bebauungsplans müssen umweltbezogene Belange ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht darzustellen. Dieser liegt den bisherigen Unterlagen noch nicht bei.</p> <p>Ebenfalls müssen potentielle Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abgeprüft werden.</p> <p>Auch diese Prüfung liegt den Unterlagen noch nicht bei.</p> <p>Eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage dieser Unterlagen möglich.</p>	<p>Der Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden nunmehr erstellt und werden Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans.</p>
<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>(Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</u></p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die im Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer 5. aufgeführten Erläuterungen decken sich mit den bereits abgegebenen Stellungnahmen zum Thema Grundwasserschutz. Insoweit bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Bodenschutz (vorsorgender)</u></p> <p>Der aufzustellende Bebauungsplan mit der angedachten Nutzung und Größe des Plangebiets stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Nach der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen laut LUBW, 2010 ist der Boden im Plangebiet als überdurchschnittlich zu bewerten.</p> <p>Der Vorentwurf zur frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange enthält – nachvollziehbarer Weise – noch keinen Umweltbericht. Daher ist eine abschließende Stellungnahme erst möglich, sobald für das Plangebiet im Umweltbericht eine Bewertung der Böden nach Heft 23 der LUBW erfolgt ist und deren Ergebnisse in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt wurden.</p>	Der Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde nunmehr erstellt und wird Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans.
<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Grundsätzlich soll gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Verschmutzung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Regelungen im Bebauungsplan Schuppegebiet „Bühl, 1. Erweiterung“ zu der dezentralen Entwässerung von schadlosem Niederschlagswasser sowie die wasserdurchlässige Gestaltung der Park- und Hofflächen entsprechen diesem Grundsatz und werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.</p>	Zur Kenntnisnahme.
Da das geplante Baugebiet als Sondergebiet ohne gewerbliche und industrielle Nutzung ausgeschrieben wird, liegt die Zuständigkeit für die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bei der Stadt Meßstetten (kein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich).	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Hinweise und Empfehlungen:</u></p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich unterhalb einer Hanglage. Daher ist infolge von Starkniederschlägen in den Sommermonaten oder aufgrund von starken Regenfällen verbunden mit einer Schneeschmelze im Winterhalbjahr mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es wird empfohlen die beschriebene Hangwasserthematik bei der weiteren Bauplanung bzw. -ausführung zu berücksichtigen (Ausrichtung von Gebäudeöffnungen, Abdichtungs- und Objektschutzmaßnahmen).</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.</p>	Die Hinweise zur Hangwasserthematik wurden in den Bebauungsplan übernommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.4 Landesnaturschutzverband Baden – Württemberg e.V. (Schreiben vom 04.09.2019)	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Begründung der Planung ist plausibel und nachvollziehbar, auch wenn dadurch rund ein Hektar bisher naturnaher Fläche verloren geht.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die erwarteten landschaftspflegerischen Absichten der späteren Schuppeneigentümer erfüllt werden.</p> <p>Um spätere Information und Übergabe des zu erstellenden Umweltberichtes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird gebeten.</p>	<p>Der Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden nunmehr erstellt und werden Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans.</p>
A.5 Naturpark Obere Donau e.V. (Schreiben vom 23.08.2019)	
<p>Herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Schuppegebiet „Bühl“ in Meßstetten, Stadtteil Hartheim.</p> <p>Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau e.V. teilen wir Ihnen mit, dass das vom geplanten Vorhaben betroffene Erweiterungsgebiet des Schuppegebiets „Bühl“ innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt. Da der Erweiterungsbereich aber aus einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan heraus entwickelt wird (Teil der 1. Änderung), handelt es sich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Stadt Meßstetten.</p> <p>Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Ziffer (5) der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005) kein Erlaubnisvorbehalt nach der NP-Verordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung wird nicht mehr erfolgen.</p>
<p><u>Allgemeine Anmerkungen</u></p> <p>Die aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommenen Bauvorschriften sollten vielleicht unter Ziffer 3.1. „Oberflächenbefestigungen“ um den Passus ergänzt werden, dass auch kein Recyclingmaterial oder Ziegel- Asphaltbruch zur Zufahrtsgestaltung zulässig ist.</p>	<p>Die Anregung wurde dahingehend aufgenommen, als dass in den Örtlichen Bauvorschriften ergänzt wurde, dass keine belastenden Materialien verwendet werden dürfen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Da sich nach (Osten), Süden und (Westen) eine offene weit einsehbare Wiesenlandschaft anschließt, sollte hier eine entsprechende Eingrünung mittels Heckenstreifen und Einzelbäumen erfolgen, die sich an der üblichen Form der linienhaften Hecken in der Nähe orientiert. Dies ist auch aus Erholungssicht von großer Bedeutung und sollte von der Stadt möglichst umfangreich koordiniert werden, hier besteht ein deutlich höherer Eingrünungsbedarf als im bisherigen Schuppengebiet dies der Fall war.</p>	<p>Durch die festgesetzten Pflanzgebote 1 und 2 sichert der Bebauungsplan bereits eine vollständige Eingrünung des Plangebiets.</p>
<p>A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 07.08.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.7 Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.08.2019)</p>	
<p>Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: Eine Erschließung des Schuppengebietes mit Elektrizität ist wie auch bereits im Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften sowie in der Begründung erwähnt nicht vorgesehen. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.</p>
<p>A.8 Polizeipräsidium Tuttlingen (Schreiben vom 07.08.2019)</p>	
<p>Gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 26.08.2019)</p>	
<p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-111-19-BBP weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.</p>
<p>A.10 Stadt Albstadt (Schreiben vom 07.08.2019)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung wird nicht mehr erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.11 FairNetz GmbH (E-Mail vom 28.08.2019)	
<p>Für die Einbeziehung in das genannte Verfahren mit Schreiben vom 06.08.2019 bedanken wir uns.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird nicht mehr erfolgen.</p>
A.12 TransnetBW GmbH (E-Mail vom 19.08.2019)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bühl“ in Meßstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird nicht mehr erfolgen.</p>
A.13 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 07.08.2019)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Stetten am kalten Markt an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. Von unserer Seite werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
A.14 Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 23.09.2019)	
<p>Vielen Dank für die Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
A.15 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg (Schreiben vom 12.09.2019)	
<p>Für Ihren Bebauungsplan „Schuppengebiet Bühl“ gibt es von Seiten des Zweckverbands Hohenberggruppe keine Einwände. Wir sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
A.16 Stadtverwaltung Balingen (Schreiben vom 20.09.2019)	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren für das Schuppengebiet „Bühl“, 1. Erweiterung in Meßstetten-Hartheim.</p> <p>Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch die Bebauungspläne nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Meßstetten einen guten Verlauf.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.17 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 26.09.2019)	
<p>Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Schuppegebiets „Bühl“ geschaffen werden.</p> <p>Im Regionalplan Neckar-Alb sind in diesem Bereich ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und ein Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage erfolgen.</p>

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.